



GESUNDHEITSWESEN

LANDRATSAMT
ERDING

MERKBLATT KOPFLAUSBEFALL

für Eltern von Kindern in Schulen und Kindergärten

Kopfläuse sind nicht wie noch vielfach angenommen eine Frage der „Hygiene“ oder Sauberkeit; häufiges Haare waschen schützt nicht vor Läusen, es schafft nur „saubere Kopfläuse“!

Kopfläuse können bei allen Kindern auftreten, egal welcher Herkunft oder Schicht. Falsche Scheu oder kollektive Schuldzuweisungen sind hier fehl am Platze. Vielmehr ist bei Ihnen, aber auch bei der Schule Offenheit und Transparenz gefragt, um die lästigen Parasiten so schnell wie möglich los zu werden.

Kopfläuse und deren Eier (Nissen) halten sich bevorzugt an Kopfhaaren (u. a. im Bereich der Schlafen und des Hinterkopfes) sowie an anderen behaarten Stellen des Oberkörpers (Bart, Augenbrauen, Achselhaare) auf. Läuse werden immer von befallenen Menschen direkt oder über Gebrauchsgegenstände und Bekleidung, die eng beieinander aufbewahrt werden, übertragen.

Maßnahmen der Eltern zur Bekämpfung von Kopfläusen

- ✓ Sie sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, das Vorliegen von Kopfläusen bei Ihrem Kind der Klassen- bzw. Gruppenleitung zu melden (*bußgeldbewehrt!*)
- ✓ Ihr Kinder darf die Schule/Gruppe so lange nicht mehr besuchen, bis Sie eine Behandlung mit einem Medikament mit einem behördlich zugelassenen Wirkstoff durchgeführt haben. (*Rechtsgrundlage IfSG § 34 Abs. 1*)
- ✓ 8-10 Tage nach der ersten Behandlung ist eine **zweite Behandlung** vorzunehmen. Nur so kann sicher gestellt werden, dass inzwischen aus den Nissen geschlüpfte Kopfläuse auch abgetötet werden
- ✓ stellen Sie Ihr Kind dem Haus- oder Kinderarzt vor; er wird es untersuchen, Ihnen das geeignete Mittel (eine Auflistung finden Sie auf der nächsten Seite) aufschreiben, Sie über die genaue Anwendung informieren und Aussagen zur Ansteckungsfreiheit machen
- ✓ verwenden Sie bitte das Mittel genau nach Verordnung und entfernen sämtliche Nissen bei ihrem Kind (s. u.)
- ✓ suchen Sie bitte in der nächsten Zeit Ihr Kind regelmäßig nach Läusen und Nissen ab
- ✓ sämtliche Bekleidungsgegenstände, Handtücher, Bettwäsche, Käämme und Kuschtieren, Teppiche und Polstermöbel müssen durch Sie saniert werden (geeignete Maßnahmen siehe nächste Seite)
- ✓ bitte vergessen Sie nicht, Ihre gesamte Familie nach Kopfläusen abzusuchen; Ihnen und allen Mitgliedern ihrer häuslichen Wohngemeinschaft ist eine Behandlung anzuraten, um sicher ein Wiederauftreten bei Ihrem Kind zu verhindern

Maßnahmen Ihrer Schule/Ihres Kindergartens

- ✓ Überwachung des Schulbesuchsverbots aller befallenen Kinder, um Neuinfektionen zu vermeiden
- ✓ Anonyme Information der Eltern der gleichen Klasse/Gruppe über den Lausbefall
- ✓ Sicherstellen, dass alle Kinder einer Klasse/Gruppe von den Eltern untersucht werden
- ✓ Koordinierung der Bekämpfungsmaßnahmen
- ✓ Trennung der Kleidungsstücke an der Garderobe (Sicherheitsabstand ca. 1m) oder Verpacken in Plastiksäcken
- ✓ tägliches Staubsaugen von Teppichen, Polstermöbeln und Kuschelecken
- ✓ Sanierung von Kuschtieren etc.
- ✓ Untersuchung der Erzieherinnen/Lehrkräfte
- ✓ Meldung an das Gesundheitsamt (*Rechtsgrundlage § 34 Abs. 6 IfSG*)

Was ist zu tun bei wiederholtem Auftreten von Kopfläusen

Das Wiederauftreten von Kopfläusen beruht zum größten Teil auf ineffektiven oder zeitlich nicht koordinierten Bekämpfungsmaßnahmen.

- ✓ Die Ansteckungsfreiheit Ihres Kindes ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen
- ✓ nach schriftlichem Einverständnis durch alle Eltern sollten Reihenuntersuchungen der Kinder durch die Klassenlehrkraft/Gruppenleitung oder Vertreter aus der Elternschaft durchgeführt werden
- ✓ Ihre Schule/Ihr Kindergarten kann einen Informationsabend mit Ihnen, ggf. dem Elternbeirat und dem schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes zur gemeinsamen Strategieentwicklung veranstalten
- ✓ bei weiterem Auftreten können Reihenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt nach Einverständnis der Eltern durchgeführt werden. Die Reihenuntersuchungen erstrecken sich auch auf das Aufsichtspersonal/Lehrer/Erzieherinnen
- ✓ der Erfolg der Behandlung kann durch das Gesundheitsamt kontrolliert werden

Geeignete Behandlungsmaßnahmen für Kopfläuse

Kopfhaar:

sicher lausabtötend wirken nur behördlich zugelassene Medikamente mit folgenden Wirkstoffen (Anwendung nach ärztlicher Anweisung): **Allethrin, Lindan, Pyrethrum und Permethrin**

Es wird über zunehmende Resistenzen beim Wirkstoff Pyrethrum berichtet.

Alle anderen, in Apotheke und Drogerie erhältlichen Medikamente haben keine sichere Wirkung; bei Anwendung dieser Produkte kann keine erfolgreiche Behandlung attestiert werden!

Sämtliche Nissen müssen von Ihnen durch sorgfältiges Auskämmen mit einem Nissenkamm (erhältlich in Apotheke oder Drogerie) aus dem Haar entfernt werden. Erleichtert wird das Auskämmen durch mehrfaches Spülen der Haare mit lauwarmem Essigwasser (3 EL Essig auf 1l Wasser). Festhaftende Nissen werden durch Abschneiden der befallenen Haarbüschel nahe der Kopfhaut entfernt. Nissen, die sich am Haar in einer Entfernung von **mehr als 1 cm von der Kopfhaut befinden sind entweder abgestorben oder leer; von ihnen geht keine Gefahr mehr aus.**

Sonstige Gegenstände:

Wirksame Bekämpfungsmaßnahmen sind:

- ✓ **Bekleidung, Kuscheltiere, Handtücher, Bettwäsche, Spielzeug:**
 - Waschen bei mindestens 60°C,
 - Anwendung 45°C warmer, trockener Luft über mindestens 60 Minuten,
 - Besprühen mit laustötenden Mitteln (z. B. Jacutin N Spray, vor Benutzung reinigen!),
 - Lagerung in einem verschlossenen Plastiksack über 2 Wochen,
 - Lagerung im Gefrierschrank bei -10°C bis -15°C über einen Tag
- ✓ **Teppiche und Polstermöbel** sind täglich gründlich zu saugen.
- ✓ **Kämme, Haar- und Kleiderbürsten** sind gründlich zu reinigen.

Wann kann mein Kind wieder die Schule/den Kindergarten besuchen?

- ✓ Nach einer korrekten Behandlung Ihres Kindes mit einem behördlich zugelassenen Mittel und dem vollständigen Entfernen der Nissen aus dem Haar kann Ihr Kind die Klasse/Gruppe wieder besuchen.
- ✓ Bei wiederholtem Befall müssen Sie ein Attest Ihres Haus- oder Kinderarztes über Ansteckungsfreiheit vorlegen.
- ✓ **Wichtig: 8-10 Tage nach der ersten ist eine zweite Behandlung durchzuführen! Nur so kann sicher gestellt werden, dass inzwischen aus den Nissen geschlüpfte Kopfläuse auch abgetötet werden**

Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt Erding unter der Telefonnummer:

08122/58-1430

gerne zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt Erding